



Vorsitzende Mag. Claudia Dörrich

Christian-Doppler-Gymnasium
Franz-Josef-Kai 41
5020 Salzburg

Tel.: 0676/7888215
Fax 06212/39729
e-Mail: claudia.doerrich@oepu.at



Salzburg, 23. Februar 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Da es immer wieder Anfragen zum Thema „**Sonderurlaub**“ gibt, biete ich euch von Seiten der Landesleitung eine Zusammenstellung an:

► **Sonderurlaub nach BDG § 74 und VBG § 29 a:**

- (1) Den BeamtInnen und Vertragsbediensteten kann auf Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.
- (2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behalten BeamtInnen und Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.
- (3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

Die Schulleitung entscheidet dabei über Sonderurlaube **bis zu einer Woche**, wenn die Vertretung gesichert ist.

Über **längere Sonderurlaube** entscheidet der LSR.

Bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen hat der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung.

► **Sonderurlaube aus den unten angeführten Gründen dürfen laut RS Nr. 22/2013 des BMBF die jeweils angeführte Höchstdauer nicht überschreiten:**

- **bis zu 3 Tage bei:** Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Tod des Ehegatten/der Ehegattin, des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin, Geburt eines Kindes
- **bis zu 2 Tage bei:** Tod von Eltern (Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekindern), nahen Angehörigen (Geschwister, Stiefgeschwister, Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners/ der Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkeln, Urenkeln), anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen; Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort
- **1 Tag bei:** Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern oder nahen Angehörigen (wie oben erwähnt); Wohnungswechsel innerhalb des Wohn- oder Dienstortes



Vorsitzende Mag. Claudia Dörrich

Christian-Doppler-Gymnasium
Franz-Josef-Kai 41
5020 Salzburg

Tel.: 0676/7888215
Fax 06212/39729
e-Mail: claudia.doerrich@oepu.at



Außerdem möchte ich noch eine Korrektur zum letzten Rundschreiben über die verschiedenen Teilzeitvarianten vornehmen:

► **Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen:**

- Diese Möglichkeit gibt es sowohl für **pragmatisierte LehrerInnen als auch für VertragslehrerInnen.**
- Sie kann für **maximal 2 Schuljahre** gewährt werden.
- Die Lehrverpflichtung kann **bis auf die Hälfte herabgesetzt** werden.
- Bei **VertragslehrerInnen** wird die Bezahlung entsprechend der Lehrverpflichtung aliquotiert.
- Bei **pragmatisierten LehrerInnen** werden bei einer Lehrverpflichtung zwischen 10 und 14,99 WE 75 % des Monatsbezugs bezahlt.

Mit lieben Grüßen von der Landesleitung

Claudia Dörrich